

Stand Juni 2013

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu.

I. Bestellung

Nur schriftliche, mit unserer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

II. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit läuft vom Tage unserer Bestellung an (Datum des Auftragschreibens).
2. Muss der Auftragnehmer annehmen, dass ihm aus irgendeinem Grunde die rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, so können wir einer Verlängerung der Lieferzeit nur zustimmen, wenn der Lieferer uns rechtzeitig unter Angabe der Gründe benachrichtigt hat.
3. Bei Lieferverzug können wir für jede angefangene Woche 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5 % als Vertragsstrafe für die Überschreitung der Lieferzeit ohne besonderen Nachweis eines Schadens in Abzug bringen.

III. Versand

Die Ware reist unabhängig von der Preisstellung auf Gefahr des Lieferers.

IV. Verpackung

Etwa berechnete Verpackung kann von uns frachtfrei zurückgesandt und der berechnete Betrag in voller Höhe von der Rechnung abgesetzt werden.

V. Zahlung

1. Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
2. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
3. Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen, die dem Auftragnehmer gegen uns zustehen, mit allen uns zustehenden Forderungen aufzurechnen.
4. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, erfolgt die Begleichung der Rechnung 14 Tage nach Lieferung mit 2 % Skonto oder am Ende des der Lieferung folgenden Monats netto.

VI. Beanstandungen

Beanstandungen sind an keine Frist gebunden.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

VII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung und Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vereinbarten und vorgesehenen Zweck erfüllt.
2. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder mit einer vereinbarten Abnahme.
3. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile oder für neu erbrachte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
4. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass uns keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer.
5. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt.

VIII. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber vorgegebene Empfangsstelle.

IX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Reckmann + Jung und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Düsseldorf. Reckmann + Jung ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine Ersatzregelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen möglichst nahe kommt.